

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Ablehnung von Änderungen gemäß Regel 137 (1) EPÜ**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die am ..... zu der oben genannten europäischen Patentanmeldung eingereichten Änderungen nicht berücksichtigt werden können, da sie vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts eingereicht wurden (Regel 137 (1) EPÜ).

Sollen diese Änderungen aufrechterhalten bleiben, so wird gebeten, nach Erhalt des Recherchenberichts eine entsprechende Erklärung einzureichen. Falls die vorgenommenen Änderungen die Patentansprüche betreffen, so werden diese gemäß Regel 68 (4) EPÜ mitveröffentlicht, wenn die Erklärung vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung vorliegt.

**Ablehnung von Änderungen gemäß Regel 161 (2) EPÜ**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die am ..... zu der oben genannten Euro-PCT-Anmeldung eingereichten Änderungen nicht berücksichtigt werden können, da sie nach Ablauf der in Regel 161 (2) EPÜ festgelegten Frist eingereicht wurden (EPA-Formblatt 1226CC vom .) und daher nicht der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde gelegt werden können.

Sollen diese Änderungen aufrechterhalten bleiben, so ist nach Erhalt des ergänzenden europäischen Recherchenberichts eine entsprechende Erklärung gemäß Regel 70a (2) und 137 (2) EPÜ einzureichen.

**Bestätigung des Eingangs von Ansprüchen in Beantwortung der Aufforderung nach Regel 62a (1) / 63 (1) EPÜ**

Mit Schreiben vom ..... haben Sie in Beantwortung der Aufforderung nach Regel 62a (1) / 63 (1) EPÜ umformulierte Ansprüche eingereicht.

Es ist zu beachten, dass diese Ansprüche vor Erhalt des (ergänzenden) europäischen Recherchenberichts eingereicht wurden und nicht als geänderte Ansprüche gelten (Regel 137 (1) EPÜ), sondern lediglich als Hinweis auf den in Bezug auf die Ansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung zu recherchierenden Gegenstand bzw. als Grundlage für die ergänzende europäische Recherche (Regel 161 (2) EPÜ).

Sollen diese Ansprüche formal in das Verfahren eingeführt werden, so ist mit der Erwiderung auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht eine entsprechende Erklärung einzureichen (Regel 70a (1) und (2) EPÜ).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle eingereichten Änderungen gekennzeichnet sein müssen und ihre Grundlage in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung angegeben sein muss. Wird eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt, kann dies zu einer Mitteilung der Prüfungsabteilung führen, in der Sie zur Beseitigung dieses Mangels aufgefordert werden (Regel 137 (4) EPÜ).

**Einschreiben**



SAMPLE